

10.12.99

**Antrag
des Landes
Schleswig-Holstein**

Entschlieung des Bundesrates zur Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmanahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Der Minister fr Umwelt,
Natur und Forsten des
Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 10. Dezember 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein beabsichtigt, dem Bundesrat den als
Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Umsetzung gemeinschaftlicher
Schutzmanahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie
(BSE)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 17. Dezember
1999 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Der Bundesrat stellt unter Bezug auf seine bisherigen Entschließungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) fest, dass eine Lockerung des Verbringungsverbotes für britisches Rindfleisch nur dann akzeptiert werden kann, wenn gleichzeitig eine durchgängige, eindeutige Kennzeichnung britischen Rindfleisches auf allen Stufen der Be- und Verarbeitung bis zum Endverbraucher zwingend vorgeschrieben wird.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, eine Verordnung zur Umsetzung der Entscheidung 98/256/EG vorzulegen, die folgenden Überlegungen zur Kenntlichmachung britischen Rindfleisches Rechnung trägt:

1. Britisches Rindfleisch, das in Deutschland weiter zerlegt oder das zu bzw. in Hackfleisch, Fleischerzeugnissen oder Fleischzubereitungen verarbeitet wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zur Abgabe an den Endverbraucher mit einem leicht erkennbaren, nicht mit dem gemeinschaftsrechtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen verwechselbaren, besonderen Kennzeichen versehen ist, um erforderlichenfalls die jederzeitige Rückholbarkeit im Sinne der Entscheidung 98/256/EG sicherzustellen und die hierbei erforderliche Mitwirkung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu ermöglichen.
2. Britisches Rindfleisch, das in Drittländern oder anderen Mitgliedstaaten weiter zerlegt oder zu den genannten Lebensmitteln verarbeitet wurde, darf von dort nur eingeführt oder sonst verbraucht werden, wenn die zuvor genannte Kennzeichnung erfolgt ist.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiter auf, darauf hinzuwirken, dass auf Gemeinschaftsebene kurzfristig eine Kennzeichnungsvorschrift erlassen wird, die die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, auch noch im Einzelhandel britisches Rindfleisch oder

unter dessen Verwendung hergestelltes Hackfleisch oder hergestellte Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse zu identifizieren. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die derzeit durch die Europäische Kommission vorbereitete Kennzeichnungsregelung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lockerung des Verbringsverbotes für britisches Rindfleisch möglichst zeitnah erlassen und umgesetzt werden muß. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass einer solchen gemeinschaftlichen Vorschrift unter den Bedingungen des Binnenmarktes der Vorzug vor nationalen Maßnahmen einzuräumen ist.

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, die Anwendung geeigneter BSE-Schnelltests zu epidemiologischen Untersuchungen in der gesamten Europäischen Union vorzuschreiben. Damit wird einer wesentlichen Forderung des Bundesrates zur Bewältigung der BSE-Krise Rechnung getragen. Der Bundesrat verweist insoweit auf seine Entschliebung vom 18.12.1998 (Drucksache 952/98 (Beschluss)). Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass die hierzu erforderlichen Regelungen schnellstmöglich erlassen werden.

Begründung:

Die derzeit geltenden nationalen Verordnungen verbieten u. a. das Verbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Rindern aus dem Vereinigten Königreich sowie die Herstellung von Lebensmitteln und Arzneimitteln aus Stoffen und Stoffgemischen, die von geschlachteten Rindern aus dem Vereinigten Königreich gewonnen worden sind. Aus Verbraucherschutzgründen ist zu begrüßen, wenn diese generellen Verbote weiter aufrecht erhalten werden könnten. Die hierfür erforderliche gemeinschaftsrechtliche Grundlage ist jedoch durch Erlass der Entscheidung 95/256/EG einschließlich ihrer Änderung durch die Entscheidung 98/692/EG sowie die Entscheidungen 98/351/EG und 1999/514/EG weggefallen.

Unter den Bedingungen des Binnenmarktes und dem damit verbundenen Wegfall der Binnengrenzen lassen sich jedoch nationale Einfuhrverbote nur begrenzt durchsetzen. Auf Dauer kann die Aufrechterhaltung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Verbraucher nur gemeinschaftsrechtlich geregelt werden.

Hierzu bieten die genannten EG-Entscheidungen eine Handhabe. Die Kontrollregelungen dieser Entscheidungen gehen davon aus, dass die Rückverfolgbarkeit wie auch die Rückholbarkeit britischen Rindfleisches jederzeit durch alle am Handel beteiligten Mitgliedstaaten möglich sein müssen. Dieser Anforderung kann am besten durch eine nachvollziehbare Kenntlichmachung britischen Rindfleisches auf allen Stufen des Inverkehrbringens Rechnung getragen werden. Dies hat die Europäische Kommission bereits öffentlich bestätigt. Grundsätzlich wäre eine gemeinschaftsrechtlich einheitliche Konkretisierung der genannten Anforderung zu begrüßen. Sofern eine solche Regelung nicht erlassen wird, muss zumindest eine bundeseinheitliche Vorschrift erlassen werden.

17.03.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates zur Umsetzung gemeinschaftlicher
Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie
(BSE)

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz -

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, die
Entschießung nicht zu fassen.